

4.1.1 Antrag auf Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene (Jugendverbände mit Kreisleitung)

Antragstellung nur vom 1. September bis 15. Oktober des lfd. Jahres (es gilt der KJR-Eingangsstempel)



Jugendverband: _____

Geschäftsstelle:
(falls vorhanden)

Anschrift _____

Tel. _____

mobil _____

E-Mail _____

Internet _____

Verantwortliche/-r Vertreter/-in des Jugendverbands:

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Tel. /mobil _____

E-Mail _____

Der Jahreszuschuss soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankverbindung:

Name der Bank _____

(Keine Privatperson)

Kontoinhaber _____

IBAN _____

Alle folgenden Angaben beziehen sich auf den Zeitraum 16.10. des letzten Jahres bis 15.10. des laufenden Jahres:

Angaben zur Jugendorganisation

Anzahl Ortsgruppen (Stichtag 01.01.) _____

Gesamtmitgliederzahl (Stichtag 01.01.) _____

Anzahl Gremien (Sitzungen und Tagungen) _____

Ausgaben

Reisekosten (Verpflegung, Übernachtung) _____

Kosten für Gremien (Sitzungen, Tagungen) _____

Fahrtkosten _____

Öffentlichkeitsarbeit _____

Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf _____

Summe: _____

Dem Antrag ist beigelegt:

_____ Kurzer Arbeitsbericht

_____ Terminübersicht der Gremien (Sitzungen, Tagungen)

_____ Nachweis über die Verwendung der Mittel (Belege)

_____ Auflistung der einzelnen aktiven Ortsgruppen

Achtung! Erhöhung der Fördersumme durch Abgabe eines Arbeitsberichts (Zeitraum 16.10. des letzten Jahres bis 15.10. des laufenden Jahres) als Word-Dokument zur Veröffentlichung im KJR-Jahresbericht

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen, insbesondere dass die vorstehenden Ausgaben tatsächlich erwachsen und keine höheren Einnahmen zu erwarten sind. Evtl. gekaufte Geräte und Materialien sind im Eigentum und Besitz der Jugendorganisation und werden ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt. Die Belege werden 5 Jahre nach Schluss eines Rechnungsjahres zum Zwecke der Nachprüfung aufbewahrt. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die antragstellende Jugendorganisation mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 13 und Art. 14 DSGVO und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Ort, Datum _____

Unterschrift Kreisleitung (Vorstand)

Eingang:

Az.:

§ 72a-Vereinbarung liegt vor

ja

nein